
GARTENORDNUNG

**des
Bezirksverbandes der Kleingärtner
Eberswalde und Umgebung e. V.**

**4. Auflage
überarbeitet und bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 30. September 2021**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen.
- 1.2 Sie ist eine Rahmenordnung, die auf der Grundlage der am 01. Januar 2005 vom Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. beschlossene Gartenordnung beruht.
- 1.3 Die Gartenordnung besitzt die Zustimmung der für die Vergabe der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständigen Organe der Kreisverwaltung Barnim und der Stadtverwaltung Eberswalde.
- 1.4 Die Gartenordnung ist entsprechend § 4, Abs. I Bestandteil der Kleingartenpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Kleingartenpächter.
- 1.5 Die Kleingärtnervereine können eigene Gartenordnungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen, die jedoch den Regeln dieser Gartenordnung nicht widersprechen dürfen sondern lediglich konkretisieren.
- 1.6 Zur Durchsetzung der Gartenordnung tragen die jeweiligen Vereinsvorstände die Verantwortung.

2. Beziehungen zwischen Kleingartennutzern und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 2.1 Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und im individuellen Verhalten auszurichten.
- 2.2 Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln um Beschädigungen zu vermeiden.
Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.3 Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins bzw. dem Verpächter zu melden. Der zur Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich genutzte Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig
- 2.4 Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Aus- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Pächter zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verpflichtet. Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar.

- 2.5 Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen, Mindestalter 16 Jahre, gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Entsprechende Details werden durch die Kleingärtnervereine festgelegt.
- 2.6 Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung der dafür vorgesehenen finanziellen Beiträge können die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des BKleingG nach sich ziehen.
- 2.7 *Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Kleingärtnervereins anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden.*
- 2.8 Die Wege vor den Kleingärten sind von den Pächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem und sauberen Zustand zu halten.
- 2.9 Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an Straßen und Wegen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig. Festes Mauerwerk, Holz- und Blechwände sowie Stacheldraht und Schilfmatten als Einfriedungen sind nicht zulässig.
Die in Anlage 01 bezeichneten Höhenangaben für Hecken gelten für alle Arten von Einfriedungen.
- 2.10 *Die Kleingartenanlage als öffentliches Grün ist in der Zeit von April bis Oktober in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich zugänglich zu halten.*

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- 3.1 *Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG und der Erholung.
In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.*

Auf mindestens einem Drittel (1/3) des Kleingartens laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Grundlage und Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung sind der Anlage 3, beschlossen am 14.05.2020 zu entnehmen.

Unter den vorgenannten Bedingungen kann jeder Pächter seinen Kleingarten nach eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen seinen Kleingarten vorübergehend nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters längstens 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

- 3.2 Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine ordnungsgemäße kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens und der anteiligen Pflege der gemeinschaftlichen Einrichtungen in der Kleingartenanlage unter besonderer Berücksichtigung der Natur und der Umweltbelange.

Die sich daraus ergebenden Pflichten sowie die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses und anderer finanzieller Aufwendungen bleiben solange bestehen, bis der Kleingarten an einen anderen Pächter verpachtet ist, auch wenn der Kleingärtner den Garten schon gekündigt hat aber noch kein Nachnutzer gefunden wurde.

- 3.3 Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen am Bodenprofil vorgenommen werden.
- 3.4 In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Gartennutzer nicht in der Benutzung ihres Gartens beeinträchtigt werden.
Die im Anhang festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3.5 *Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (Fichten und Kiefern aller Art, Koniferen sowie Birken) sind im Kleingarten nicht zulässig. Gepflanzte Koniferen vor dem 05.04.2007 (Altbestände) sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen gelten.*
- 3.6 Das **Halten und Züchten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist unzulässig.** Werden Hunde, Katzen oder andere Haustiere in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.
Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.
Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
- 3.7 Bienenhaltung bzw. das zeitweise Aufstellen von Bienenständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des Kleingärtnervereins möglich.
- 3.8 *Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Okt. 1990 zulässig war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets aber muss die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Mit diesen Voraussetzungen wird dem Charakter der Kleingartenanlage als gärtnerische Nutzung und der Erholung dienende „Grünflächen“ Rechnung getragen.*
4. **Errichten von Bauwerken**
- 4.1 **Jegliche Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen, bedürfen der schriftlichen Befürwortung des jeweiligen Vereinsvorstandes und der schriftlichen Bauzustimmung des Zwischenpächters.**

Bauliche Einrichtungen und Veränderungen können nur die Zustimmung erhalten, wenn sie den Bestimmungen des BKleingG, der Brandenburgischen Bauordnung und den anderen einschlägigen Bestimmungen entsprechen, jedoch immer unter Beachtung, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

4.2 In einem Kleingarten sind nach schriftlicher Genehmigung des Zwischenpächters <<<<zulässig:

- eine Laube bis 24 m² einschließlich überdachter Freifläche. Bei einem Pult- oder Flachdach darf die Laube höchstens 2,60 m hoch sein. Bei einem Sattel oder Walmdach darf die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m und die Fürsthöhe höchstens 3,50 m betragen. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante.. Gartenlauben sind nur in Holzbauweise laut Anweisung des Verpächters zu errichten. Massive Bauweise ist untersagt.
- *ein Kleingewächshaus (Kalthaus) bis 10 m² und nicht höher als 2,50 m*
- Es sind max. 4 Windschutzblenden und Pergolen erlaubt,
- einfache Sitzplätze, jedoch keine Betonversiegelung, Versiegelungsfläche der Parzelle darf 10 % nicht überschreiten
- Zier- und Wasserpflanzenteiche bis max. 10 m² Grundfläche und 1 m Tiefe mit flachen Randstreifen, (Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folien zu verwenden.) **Betonbecken sind nicht statthaft.**
- *Folienzelle oder Tunnel sowie Frühbeetkästen bis zu 10 m² und einer Höhe von bis 2,50 m können für den Gemüseanbau können ohne Genehmigung errichtet werden . Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen. Auch bei Hochbeeten.*
- *ein Kinderspielhaus von 2 m² Grundfläche und einer Höhe von 1,25 m, kann ohne Genehmigung errichtet werden*
- *Zelt oder Partyzelt, nur saisonbedingt im Sommer,*
- *Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen, Plastikkindersplanschbecken ohne Chemikalien oder Trampoline mit einem max. Durchmesser von 1,30 m aufgestellt werden.*

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig.

- 4.3 Vor Errichtung oder beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. (Bauzustimmungsantrag mit Lageplan sind 3-fach beim Bezirksvorstand einzureichen.)
Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

- 4.4 *Der Grenzabstand aller Baulichkeiten und Einrichtungen muss unbeschadet weiterer Regelungen mindestens 1,00 m betragen.*

4.5 nicht zulässig im Kleingarten sind:

- die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen sowie Stellplätze für PKW, Campingwagen und Abstellen von Booten u.a.

- 4.6 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingärtner zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
- 4.7 Bei Pächterwechsel besteht für alle vorgenannten Baulichkeiten kein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Abweichendes kann nur entsprechend § 11 BKleingG geregelt werden.

5. Parkordnung

- 5.1 Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen ist nur zu bestimmten Zeiten und zum Transport von Gütern, wie Dung und Baumaterial sowie für Schwerstbeschädigte – Gehbehinderte gestattet.
- 5.2 Das Parken von Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen ist nur auf den dafür ausdrücklich vorgesehenen, ausgewiesenen Parkplätzen und Stellflächen möglich.
(Zu 5.1 und 5.2 muss eine vom Vereinsvorstand beschlossene und vom BV bestätigte Befahrens- und Parkordnung schriftlich vorliegen.)
- 5.3 Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlage unzulässig.
- 5.4 **Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Kleingartenparzellen ist grundsätzlich nicht statthaft.**
Widerrechtlich errichtete Carports und Abstellflächen für PKW sind aus den Kleingärten zu entfernen. Toreinfahrten sind so zugestaltet, dass sie nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

6. Umwelt und Naturschutz

- 6.1 Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, der Schaffung und dem Schutz von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, verbessert und erhalten werden.
- 6.2 Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind sachgemäß zu kompostieren.
Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.
Fäkalien dürfen grundsätzlich nicht in das Erdreich eingeleitet werden.
Fäkalien und Abwässer sind nach Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter zu beseitigen.
Abwasseranlagen bedürfen grundsätzlich der abwasserrechtlichen Zustimmung, die entsprechend Befugnis durch den Bezirksvorstand erteilt wird sowie einer gültigen Dichtheitsprüfung.
- 6.3 Ein Verbrennen von Abfällen wie das Beseitigen von Ästen oder Zweigen vom Obstbaumschnitt ist nicht gestattet. Es gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden.

- 6.4 Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sind zu beachten und zu befolgen.

Die Anwendung von Herbiziden (chemische Unkrautbekämpfung) in den Kleingärten ist verboten.

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

- 6.5 *Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingärten sollten die Pächter für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken sorgen.*

(Nist-, Brut- und Lebensstätten)

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen und in Kleingärten in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. frei lebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

7. Ordnung und Ruhe

- 7.1 Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze, Grünflächen und der zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner. Das Abbrennen von Wegen und Feldrainen ist nicht gestattet.
- 7.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage und den Verein festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore und Türen der Anlage einzuhalten.
- 7.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten, seine Parzellennummer deutlich sichtbar am Garten anzubringen und seine Gäste zur Ordnung und Disziplin anzuhalten. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
- Besondere Ruhe ist zu wahren:*
- täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur von 8.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.*
- Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Das Benutzen von Schussgeräten aller Art, z.B. Luftdruckwaffen, Steinschleudern, Pfeil und Bogen sind in den Kleingartenanlagen und Kleingärten verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.*

8. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter oder seinen Beauftragten in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingartenpachtverträge führen. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten. (Ausnahme Gartenfeste)

9 Hausrecht

9.1 Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlauben im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

9.2 Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Kleingartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

10. Schlussbestimmung

Die überarbeitete Gartenordnung tritt entsprechend den Beschlüssen von 14.05.2020 sowie 30.09.2021 in Kraft. Der Anhang 03 gilt bereits ab 14.05.2020.

Vorsitzender des Bezirksverbandes

Anhang 01

**Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen- und -sträuchern in Kleingärten.
Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände**

		Reihen- Entfernung m	Abstand Reihe m	Mindestentfernung von der Grenze m
Apfel				
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm				
Viertelstamm	80 cm	3,50 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
		Einzelbaum		3,00
Birne				
Niederstämme bis 60 cm				
Viertelstamm	80 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
				3,00
Quitte				
Sauerkirsche				
Niederstamm	60 cm	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
		4,00 m	4,00 – 5,00	2,00
Pfirsich/Aprikose				
Niederstamm	60 cm	3,50 – 4,00	3,00 m	2,00
Süßkirsche				
		Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen				
Schwarze Johannisbeere				
Büsche				
		2,50 m	1,50 – 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß				
Büsche und Stämmchen				
		2,00 m	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere				
Büsche und Stämmchen				
		2,00 m	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung				
Himbeeren				
		1,50 m	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend				
		2,00 m	2,00 m	1,00
Brombeeren aufrecht stehend				
		1,50 m	1,00 m	0,75
Ziergehölze und Hecken				
Wuchshöhen von Hecken			mindestens	1,00
- zwischen den Kleingärten			0,50 – 0,70 m	
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage			1,00 – 1,30 m	
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage (Einfriedung)			1,80 – 2,20 m	

Anhang 02

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die NICHT im Kleingarten gepflanzt werden sollten.

Pflanzenname	Wirt für Krankheit/ Schaden
- Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
- Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Feuerbrand
- Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
- Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Ringflächenkrankheit (z. B. Süßkirschen)
- Haferschlehe (<i>Prunus insititia</i>)	Scharkakrankheit
- Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
- Gemeiner Bocksdorn (<i>Lycium Halimifolium</i>)	Rostpilze (Winterwirt für Läuse)
- Sadebaum (<i>Juniperus sabina</i>)	Birnengitterrost
- Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>)	Rostpilze (zugleich Bienenweide)
- Hahnenfußarten (<i>Ranunculus acer</i>)	Rostpilze
- Weißklee / Inkarnatklee (<i>Trifolium</i>)	Rostpilze (zugleich Bienenweide)
- Steinklee (<i>Melilotus alba</i>)	Rostpilze
- Wildkräuter	Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger (z. B. für Rostpilze, Mehltau, Blattläuse) Gezielte, artbezogene

Anhang 03

Grundlage und Anrechenbarkeit zur kleingärtnerischen Nutzung, in Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz, verschiedenen LG-Urteilen sowie Verfassungsgericht Brandenburg

Obstgehölze-Bäume (nicht Johannis-, Stachel- oder sonstige Beerensorten)

Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume
max. 8 m ²	max. 4,0 m ²	max. 1,5 m ²

Bei der Berücksichtigung und Heranziehung der anzurechnenden Quadratmeter für die kleingärtnerische Nutzung im Sinne der sogenannten 1/3 Lösung sind das Alter, der Ertrags-, Erhaltungs- sowie der Pflegezustand des Obstgehölzes zu berücksichtigen und gegebenenfalls Abstriche bei der Berechnung zur Ermittlung der anzurechnenden Quadratmeter vorzunehmen.

Bäume, die keine Früchte oder nur Früchte in einer Größe von Zierfrüchten tragen bzw. unfunktionierte wurden, werden nicht angerechnet.

Fruchtgehölze wie die Johannisbeere, Stachelbeere werden unabhängig von der Anbauart (z.B. Hochstamm oder Strauch) mit max. 1,0 m² berechnet.

Für Beerenarten, Wein, die am Rankgitter gezogen werden, gilt folgendes.

Um eine Einschränkung der Einsehbarkeit des Kleingartens zu verhindern, sind die Errichtung von Pergolen und Rankgerüsten in ihrer Größe durch den Verpächter genehmigungspflichtig und können maximal (hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Kleingartens in der Anlage ab) in einer Breite und Höhe von jeweils 2m erlaubt werden. Des Weiteren sind sie im Maximum mit einer Traufbreite von 0,5m zu berücksichtigen und mit der Traufbreite zu multiplizieren.

Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite	max. 2,0 m
Höhe	max. 2,0 m
Traufbreite	max. 0,5 m

Dies ergibt eine Ansichtsfläche von 4m² und einer Trauffläche von 1m².

Angerechnet werden: Ansichtsfläche (4m²) x Traufbreite 0,5m = 2m²

Zur Gewährleistung der geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze, Fruchtgehölze und Beerenarten an Klettergerüsten, sowie Wein mit max. 35 % der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3 Lösung anerkannt.

Beispiel: Kleingarten mit 300 m²
1/3 Lösung = 100 m²
max. 35 m²

Somit sind 65 m² der Nutzfläche umzugraben und mit einjährigen Gemüse- und Kräuterpflanzen zu bepflanzen

Anhang 04

Auswahl verbotener Pflanzen im Kleingarten

Nach dem Bundeskleingartengesetz sind nachfolgende Bäume, Sträucher und Koniferen in einem Kleingarten nicht erlaubt.

Es sind die häufigsten Pflanzen aufgeführt, die entweder aufgrund der zu erwartenden Wuchshöhe und Wuchsbreite oder ihrer Eigenschaft als Wirtspflanzen für Schädlingsarten für unsere Kulturpflanzen einer kleingärtnerischen Nutzung, wie im Bundeskleingartengesetz gefordert, nicht entsprechen.

Nadelbäume

Tannen
Zeder
Lärchen
Elben
Fichten
Erle
Kiefern
Wacholder
Scheinzypressen
Mammutbäume
Affenschwanzbäume
Lebensbäume oder Thujen (Nadelbäume)

Ungeeignete Bauform, da höher als 20m.

Durch Verrottung der fallenden Nadeln zwangsläufige Versauerung der Böden, Wirtspflanzen für Schädlingsarten, Flachwurzler können Gebäude und Wege durch starken Wurzelwuchs beschädigen.

Laubbäume

Eiche
Birke
Ahorn
Esche
Erle
Buche
Weide
Kastanie
Walnuss
Pappel
Ginkgo
Eberesche

Ungeeignete Baumform, da höher als 20m und bereits im kleinen Stadium große Breite.

Deck- und Blütensträucher

Goldregen, Wuchshöhe bis 7m

Haselnuss

Zierapfel

Hartriegel

Zierkirsche/- apfel auch als Säule, Wurzelasläufer sind nicht beherrschbar

Erbsenstrauch, Wuchshöhe bis 6m

Essigbaum, Wuchshöhe bis 8m